

Verständigung

gemäß § 7 der Allgemeinen Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 24/1992

An die
Bezirkshauptmannschaft

Datum:

Betreff: Pflegemaßnahmen an Bachbegleit- und Ufergehölzen

Antragsteller(in):

Gewässer/Abschnitt:

mit einer Länge von ca.km

Grundstücks-Nummer/KG:

Dauer der Pflegemaßnahme: von bis

- Der/Die Antragsteller(in) bestätigt, die Pflegemaßnahmen gemäß den umseitigen Richtlinien durchzuführen.
- Der/Die Antragsteller(in) beantragt nachfolgende Abweichungen von den umseitigen Richtlinien:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
Unterschrift Antragsteller(in)

Hinweis:

Gemäß § 7 der zit. Verordnung ist die Behörde (Bezirkshauptmannschaft) mindestens 3 Wochen vor der Durchführung der geplanten Maßnahme von den Pflegemaßnahmen zu verständigen (schriftlich, mit Lageplan).

Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes Herr Walter Bögl (057-600 / 6514) und Herr Dr. Mayer (057 - 600 / 6503) sowie das zuständige Wasserbauamt des jeweiligen Bezirkes sind vom Antragsteller zu verständigen.

Richtlinie

1. Die Gehölzpflege darf nur in der Zeit vom **1.10. bis 1.3.** erfolgen.
2. Mindestens ein Drittel der Bäume sowie sämtliche Sträucher müssen in ihrem Bestand unbeschädigt belassen werden. Dieses Schlägerungsausmaß gilt nur in Fällen, in denen von der Behörde keine gesonderten Auflagen dazu erteilt werden.
3. Die Gehölze sind auf den Stock zu setzen. Lediglich Wurzelstöcke, die ein wesentliches Abflusshindernis darstellen, dürfen vollständig entfernt (gerodet) werden.
4. Kopfweiden im gesunden und stabilen Zustand sind zu erhalten und einem Pflegeschnitt zu unterziehen (Austriebe im Kopfbereich zurückschneiden). Abgestorbene und morsche Kopfweiden, die eine Gefährdung für Menschen oder Sachgüter darstellen, dürfen auf den Stock gesetzt werden.
5. Hybrid-Pappeln (Kanada-Pappeln) und sämtliche Nadelgehölze dürfen vollständig geschlägert werden.
6. Kronenranke, abgestorbene sowie überhängende Bäume (unabhängig, ob nach innen oder nach außen hängend) sind zu entfernen, sofern diese eine Gefährdung für Menschen oder Sachgüter darstellen.
7. Sträucher (auch im Unterwuchs) müssen erhalten bleiben.
8. Um die Artenvielfalt und den Altersaufbau der Uferbegleitgehölze zu gewährleisten, sind unterschiedlich alte und möglichst verschiedene Arten von Gehölzen zu belassen.
9. Es dürfen nach Möglichkeit keine Lücken in den Uferbegleitgehölzen entstehen. In der Flusslinie (Wasserlinie) kann der Bewuchs im Bereich 0,5 m - 1,5 m über Wasserniveau (je nach Größe des Gewässers) entfernt werden.
10. Die ökologische Funktion der Ufergehölzbegleitstreifen, insbesondere kleine begleitende Auwaldbestände, muss in ihrem Bestand trotz der Pflegemaßnahmen erhalten bleiben.
11. Die Ufergehölze an kleinen Bächen und Rinnsalen dürfen einseitig vollständig geschlägert werden, wenn die Gehölze des gegenüberliegenden Ufers zur Gänze erhalten bleiben. Dabei ist so vorzugehen, dass auf einer Strecke von ca. 50-100 Meter nur das linke und dann wieder nur das rechte Ufer geschlägert wird.

Erläuternde Bemerkung zu § 4 der Allgemeinen Naturschutzverordnung:

Die Pflege von Bachbegleit- und Ufergehölzen hat durch einen schonenden und fachgerechten Verjüngungsschnitt zu erfolgen. In diesem Sinne können auch einzelne Gehölze im Ausmaß von maximal zwei Drittel des ursprünglichen Bestandes auf den Stock gesetzt und entfernt werden. Sofern der Bestand und die ökologische Funktion der Bachbegleit- und Ufergehölze gesichert bleiben, ist ein begrenztes Auflichten zur Naturverjüngung des Gehölzbestandes und Freistellen von Einzelgehölzen möglich.